

Die Notwendigkeit der staatsbürgerlichen Erziehung

Von Fritz Günther, Leutersdorf (O.-L.)

Der Ausfall der letzten Reichstagswahlen, die Vorbereitung der Wahlen und die Aufführung der vielen Parteien zeigen nicht zu überbietende Deutlichkeit, wie not unserem Volke die staatsbürgerliche Erziehung ist. Jeder Vaterlandskreund wird zugestehen müssen, daß nichts so klar die Sachlage beleuchtet hat als gerade die Reichstagswahl. Wohin sollen wir kommen, wenn da nicht bald eine Änderung im Fühlen und Handeln der Volksseele eintritt! Nicht so, als wir etwa meinten, daß man früher nicht staatsbürgerlich denken konnte. Wer der Meinung ist, der mag nur den Krieg psychologisch auf sich noch einmal einwirken lassen. Aber der Zusammenbruch stellt uns vor vollständig neue Tatsachen und erfordert eine Umstellung unseres staatsbürgerlichen Denkens. Man hat ja geglaubt in der Reichsverfassung die Staatsbürgerkunde in Art. 148 verankern zu müssen. Wer aber vielleicht von diesem neuen Unrechtshaus etwa eine nachhaltige Wirkung erwartet, der ist damit bestimmt auf falschem Wege. Nicht das neue Lehrbuch, sondern die Gesetzgebung schafft Veränderung. Diese Voransetzung ist aber nicht allgemein Gemeingut. Wir hatten früher kein besonders im Stundenplan verzeichnetes Lehrbuch Staatsbürgerkunde und haben sehr wohl gute Staatsbürgertum erzogen, während heute der Büchermärkt großartige „Lehrbücher“, „Anstellungen“ und „Einführungen“ zur Staatsbürgerkunde in Masse her vorbringt und doch fehlt es bei vielen an der Gehrinnung und praktischen Verläßlichkeit. Die so viel verschlackte alte „Pernschule“ war eben doch nicht so schlecht, wie sie heute hingestellt wird. Wenn wir heute ein mangelndes Staatsgefühl in vielen Kreisen feststellen, so ist hier ausdrücklich davor, daß die Einstellung auf die Republik gleichzusetzen ist der Einstellung auf die Monarchie, wenn belben nur die Prämien vorlaufen: Das Wohl des Vaterlandes. Das muß Urspur und Ziel jeder staatsbürgerlichen Betätigung sein und findet ihren Unterbau in der Reichsverfassung. Beider Gottes stehen heute noch welche Kreise ihr feindlich gegenüber. Wie können sich nicht zu einem vorurteilslosen, gewissweile wohlwollenden Studium der Reichsverfassung aufzurufen. Man mag über den Zusammenbruch traurern, die Reichsverfassung beseitigt den illegalen Zustand und gibt die Möglichkeit eines Aufbaus. Die Verfassung hat den Revolutionszustand weggeräumt. Sie stellt die Überwindung des Chaos dar. Wer ein Vaterlandskreund sein will, der darf deshalb die Reichsverfassung nicht gering schätzen, sondern im Gegenteil, er muß sie hochschätzen als Triumph der Autorität über die Zügellosigkeit. Wer mit helfen will, die Zustände in Deutschland zu festigen, der muß für die Anerkennung der Reichsverfassung eintreten, auch wenn sie in manchen Punkten verbessern bedürftig erscheint. Wer sich abseits der Reichsverfassung stellt, der gefährdet das Staatsleben. Denken wir doch immer, daß die Jugend fest einzurügen in dem seinen Organismus des Staates, und Beispiele reihen hin und überzeugen. Wir klagen über die Autoritätslosigkeit der Jugend und übersehen, daß es viele, auch so viele Erwachsene, die den nötigen Einfluß haben, ihr so schlechte Beispiele geben. Wie will man Autorität großziehen, wenn zwar schön geschrieben und gesprochen wird darüber, wenn aber dann unbedachte Handlungen alles wieder niederrücken. Das bedeutet keine Festigung, sondern seht das Staatsgefüge immer neuen Zuckungen aus.

Auch der überzeugteste Monarchist darf nicht zurückstehen, sondern er muß sich auf den festen Rechtsboden der Verfassung stellen. Das gilt auch für den Christlich geprägten. Denken wir doch daran, daß die Reichsverfassung in vielen Stellen christliche Grundsätze anerkennt, mehr als irgend eine andre moderne Verfassung. Wir meinen, daß gerade diese Kreise besonders verpflichtet sind, die Reichsverfassung hochzuhalten. Denken wir daran, daß die deutschen Bischöfe zwar gegen die Einzelne in unverdienstlicher Weise der Kirche eine Rechtsverwahrung eingeschlagen (siehe Schreiben der Fuldaer Bischofskonferenz vom 12. November 1919), daß sie aber deshalb nicht die ganze Reichsverfassung ablehnen, sondern auf eine friedliche Verständigung zwischen den leitenden Stellen in Staat und Kirche hoffen. Damit ist auch unter Bahn vorgezeichnet; nicht gewaltsame Umsturz, sondern friedliche Auseinandersetzung auf rechtlichem Wege. Vor allem erwünscht uns die Pflicht, ein gewissem Maß von Verfehlten und Mitarbeit zu aufzubringen. Das Schiff des Staates ist in Not. Wenn nicht alle mittun, dann ist Schiff und Mannschaft gefährdet. Nein, in Einigkeit und Treue heißt es zusammenstehen, um die Freiheit zu erringen. Noch ist ja der Verfailler Vertrag die schwärfste Fessel der Reichsverfassung. Wenn wir einig sind, die Freiheit als höchstes Gut schätzen, dann kommt auch das Recht zu seiner Gestaltung, denn Einigkeit und Recht und Freiheit sind des Glücks Unterpfand. Darnach läuft uns alle freien brüderlich mit Herz und Hand.“ Dieser Glaube muß uns aller befiehlt, damit die Nacht dem Lichte weicht, das Unrecht dem Rechte, denn es gilt den kostbaren Preis, das Wohl des Vaterlandes. Wir selbst sind unser Glückes Schmied.

Thüringer Wald Haus Barthek
Haus Barthek
Jilmenau - Bad
Sonniges Heim, Veranden, Balkons, Garten mit Wiese,
sehr ruhige Lage, nahe am Walde, bietet angenehmen
Sommer-Aufenthalt

Rätselräten vor dem Reichstag

Von Generalsekretär Dr. Deseckh.

„Vaterne, Kaserne,
Sonne, Mond und Sterne,
Achtung, Richtung, Vordecker,
Du bist dran!“

So singen in diesen schönen Malerorten die Berliner Kinder, wenn sie „Alle Bäume wechseln sich“ oder „Dritten-Abstechen“ spielen. „Alle Bäume wechseln sich“ — das Spiel möchten in Berlin auch manche der würdigen Herren spielen, die das deutsche Volk am 4. Mai in den Reichstag gewählt hat. Deutschland bleibt in Einigkeit die politische Kinderstube; was uns die Gunst der Umstände schenkt, wird durch Mangel an Klugheit verschterzt.

„Du bist dran!“ denken die Deutschnationalen. Und wenn schon einmal, dann aber auch ganz. Zuerst forderten sie den Rücktritt der Regierung; als aber Marx und Stresemann nicht sofort die Zulindertshachtel suchten, hielten die deutschen Lande wider vom Wehgeschrei der Rechten. Es ist sehr hübsch, daß die Nationalisten, von denen wie jahrelang Vorträge über den Untergang des parlamentarischen Systems anhören mußten, nun der Regierung unparlamentarisches Verhalten vorwerfen. Selbst Poincaré wurde Marx gegenüber als Muster parlamentarischer Korrektheit hingestellt, weil der französische Ministerpräsident sofort nach den Wahlen zurückgetreten ist. Man sollte meinen, die Fraktionen hätten ophe der letzten Tage und die darauffolgende Zeuerung in Frankreich beweisen, welche Gefahren eine solche Zwischenzeit bringt, in der nur ein geschäftsführendes Ministerium vorhanden ist. Ein Land, auf dem die Not so schwer lastet, wie auf dem deutschen Reich, braucht eine Regierung, die voll und ohne verantwortlich ist.

Die Reform des Zivilprozesses

Gerichtsassessor Dr. Paul Mayer, Bonn.

Die Regierung hat im Februar des Jahres auf Grund des Gewährungsgegeses eine Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen, durch die wichtige Bestimmungen der einschlägigen Prozeßgesetze abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. In der Sache wie in der Tagessprache sind erhebliche Bedenken gegen die Verordnung laut geworden. Man kann über den Inhalt der Verordnung im einzelnen zweifellos verschiedener Meinung sein, man kann auch Bedenken dagegen haben, daß derartige einschneidende Bestimmungen von der mit diktatorischen Befugnissen ausgestatteten Reichsregierung unter Ausschaltung der zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen Organe erlassen worden sind, daß eine nach ebendiesem auf das Rechtsgeschäft begründet werden, daß die Reichsregierung den Mut zum Erlass einer Verordnung gefunden hat, die in erster Linie eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens vorstellt.

Vor einigen Hundert Jahren war es keine Seltenheit, daß sich vor bürgerlichen Gerichten Rechtsstreitigkeiten mehrere Lebensalter durchschleppten, deren Ausgang daher erst die Endel des ursprünglichen Parteien erleben konnten. Goethe erzählt im 12. Buch seiner „Dichtung und Wahrheit“, daß er bei seinem Dienstamt beim Kammergericht in Weißlat einen ungeheuren Wust aufgeschwollenen Akten von 20 000 Prozessen vorfand, von denen die 17 Abschönen jährlich nur 60 abholen konnten, während das Doppelte hinzulam. Wenn man sich angesichts dieser ungemeiner Verschleppung vor Augen hält, daß heute die überwiegende Mehrzahl der Prozesse in einigen Monaten erledigt ist, und eine längere Dauer die Ausnahme bildet, so kann man geziert zu einem Siegeslauf des deutschen Prozeßrechts sprechen. Wenn gegen die erwähnte Verordnung der Reichsregierung von verschiedenen Seiten scharfe Kritik erhoben werden ist, so mag manchem Kritiker ein gewisses Beharrungsvermögen und die Abneigung von den gewohnten Gleisen abzuweichen, die jeder in die Hand gedrückt haben. Der Wert oder Unwert vieler dieser Urteile wird dadurch gekennzeichnet, daß gegen jedes der Gesetze und Verordnungen, die aus den zuspäten Verfahrensvorschriften der Zeit Goethes zu unserem neuzeitlichen Prozeßverfahren führen, vorher mehr oder weniger schwere Bedenken geäußert worden sind.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Rechtsvorsorge vollständig ist. Der nicht juristisch Vorgebildete muß vor der Ansicht bewußt werden, daß die Vorschriften, die den Gang des Verfahrens vor solchen Nächtern in ehrwürdigen Sitzungssälen regeln, ein zwar kunsvolles, aber für ihn verschlossenes Gebäude darstellen, dessen Eingang nur den Brüsten erschlossen ist. Es muß erkennen, daß die Verfahrensvorschriften nur aus dem Gedanken heraus geboren worden sind, den Rechtsausübenden gegen unfachgemäße Handhabung des Rechts seitens des Nächters und gegen Ränke des Gegners zu schützen.

Die neue Verordnung tritt am 1. Juni 1924 in Kraft. Es ist notwendig, daß nicht nur Juristen ihre Augenmerk ihr zuwenden. Sie stellt ein weiteres Glied in der Kette der gesetzgeberischen Maßnahmen dar, die zum Aufbau des deutschen Rechtsstaats dienen. Die Kenntnis ihres Inhalts erscheint daher bei der Bedeutung, die das Prozeßrecht für Rechtssuchende hat, für weit Kreise der Bevölkerung erforderlich.

Es sei zunächst bemerkt, daß für Streitigkeiten über Ansprüche, deren Geldwert 500 Goldmark nicht übersteigt, das Amtsgericht in der Befreiung von einem Richter zuständig ist. Überschreitet der Wert diese Summe, so hat das Landgericht in der Befreiung von 3 Richtern zu entscheiden. Außerdem hat im landgerichtlichen Verfahren über Streitigkeiten vernünftiger Natur — also nicht über Eigentumsstreitigkeiten — auch der Einzelrichter — für die Erörterung zu sorgen und kann, falls die Parteien einverstanden sind, die Entscheidung allein treffen.

Während bisher im landgerichtlichen Verfahren das Gericht in der Sache selbst erst vom Beginne der ersten streitigen Verhandlung, also dem Zeitpunkt, in dem beide Parteien zur Verhandlung erscheinen, die widerprechenden Anträge stellen und verhandeln, tätig werden konnte, hat nach der neuen Verordnung der Vorrichtende oder ein vor ihm zu bestimmendes Mitglied des Gerichts schon vor diesem Zeitpunkt von sich aus alle Anordnungen zu treffen, die zu einer Beschleunigung des Verfahrens erforderlich sind. Er kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze und die Vorlegung von Urkunden aufgeben und die persönlichen Erfahrungen zum Verhandlungstermin anordnen. Er kann Aufforderung von Behörden oder Zeugen beziehen oder die Zeugen bereits laden, ferner die Einnahme eines Augenschein oder die Begutachtung durch Sachverständige

Welche Regierung soll zuhande kommen? Auch dafür hatten die Deutschnationalen eine Antwort bereit: Tropf wurde als Kandidat der Reichsregierung präsentiert. Gewiß haben wir vor der Person des Großadmirals menschlich eine Achtung. Seine Zustimmung zu dem leichten Vorschlag seiner Fraktion freilich verrät keinen Weltblick. Daß der Verfechter des uneingeschränkten U-Boot-Krieges nicht der Mann ist, heute mit Amerika, England und Frankreich als Schwalbe des deutschen Volkes zu verhandeln, sollte eigentlich klar sein. Würde nicht sofort durch die Presse des Auslandes der Ruf laufen: „Deutschland wird wieder von den Zerstörern der „U-Boote“ regiert!“ (Schon geschehen. D. Ad.)

Hier würde ein deutschnationaler Leiter empört das Blatt wegwerfen und rufen: „Was hat denn das Ausland bei unsern innerdeutschen Verhältnissen mitzureden? Sind wir nicht mal mehr Herr im eigenen Hause?“ — Nein, Verehrter, nein, das sind wir eben nicht. Zeugnen mit solzer Gedärde nützt uns nichts. Nächtern sich eingestehen und auf Aenderung hoffen; das nützt, das allein kann helfen. Wir müssen bei allen Maßnahmen bedenken, daß wir den Feind im Lande haben. Müssen die Gesinnung dieses Feindes in Betracht ziehen, insbesondere bei der Bildung der Regierung, deren erste und leichte Ausgabe heute Verhandeln mit dem Feinde ist.

Mit den gegebenen politischen Tatsachen rechnen muß jede Regierung, welcher Art sie auch immer sein mag. Daran können Ludendorff und Knüppel-Kunze ebenso wenig etwas ändern, wie Rath und Eichhorn. Wirtschaftliche Besiedlung Deutschlands auf der Grundlage einer sicheren Währung, das wollen doch angeblich alle Parteien. Dieses Aufblühen der Wirtschaft aber ist nur möglich, wenn Friede auch nach außen herrscht. Diesen Frieden zu erlangen, ist heute nicht mehr so schwer, als in den letzten Jahren. Selbst Frankreich hat eingesehen — die Kammerwahlen vom 11. Mai beweisen das — wie zwecklos alle Anwendung von Gewalt ist. Und

anordnen. Treten die Parteien im ersten Termine auf, so sind entweder die Beweismittel schon vorhanden oder die Erhebung der Beweise findet in die sem Termine statt, so daß trog Erhebung von Beweisen der Rechtsstreit bereits nach der ersten mündlichen Verhandlung entscheidungsträig sein kann.

Erscheinen in dem ersten oder einem späteren Termine beide Parteien nicht oder steht beim Ausbleiben einer Partei die entstehende Partei, ohne daß es zur Verhandlung kommt, fehlt ein Antrag zur Sache, so kann das Gericht bereits, ohne daß es zu der bisher erforderlichen Schlussverhandlung kommt, in der Sache selbst noch Lage der Alten entscheiden. Es ist daher denbar, daß ein Urteil erlassen wird, ohne daß die eine oder beide Parteien gehört werden ist. Das Urteil hängt sich dann lediglich auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze. Allerdings kann die nicht erschienene Partei die Verhinderung verhindern, wenn sie vor dem Verhandlungstermin einen entsprechenden Antrag stellt. Sie muß aber zur Begründung dieses Antrags glaubhaft machen, daß sie ohne ihr Verschulden im Verhandlungstermine ausgeblickeben ist.

Wenn das Gericht nunmehr entscheiden kann, ohne daß eine oder beide Parteien gehört werden sind, so liegt darin ein grundlegender Unterschied zu dem bis jetzt geltenden Prozeßrecht. Weil Partei kommt für die Entscheidung nur solche Tatsachen verantwortlich werden, die in der Verhandlung vorgetragen wurden. Wenn darüber eine Partei Wert auf Verschiebung des Rechtsstreits legt, so hatte das Gericht von sich keine Möglichkeit, das zu unterbinden, weil er die Parteien nicht zwingen konnte, sich zu dem Streitstoff zu äußern. Der Sieg der Partei, die verschleppten spricht. Wenn gegen die erwähnte Verordnung der Reichsregierung von verschiedenen Seiten scharfe Kritik erhoben werden ist, so mag manchem Kritiker ein gewisses Beharrungsvermögen und die Abneigung von den gewohnten Gleisen abzuweichen, die jeder in die Hand gedrückt haben. Der Wert oder Unwert vieler dieser Urteile wird dadurch gekennzeichnet, daß gegen jedes der Gesetze und Verordnungen, die aus den zuspäten Verfahrensvorschriften der Zeit Goethes zu unserem neuzeitlichen Prozeßverfahren führen, vorher mehr oder weniger schwere Bedenken geäußert worden sind.

Es ist keine Seltenheit, daß sich eine Partei, die den gegnerischen Anspruch gar nicht bestreit, nur deshalb verklagen läßt, um Zeit zu gewinnen. Bei Prozessen, die Geldansprüche zum Gegenstand hatten, war in der Justizzeit ein solches Verhalten außerordentlich lohnend, weil durch die Länge der Zeit der Wert des Anspruchs zusammenschrumpfte. Heute liegt der Grund der Prozeßverschiebung überwiegend in der Zahlungsfähigkeit des beklagten Parteis, die sich in Abhängigkeit der tatsächlichen Geldknappheit besonders deutlichen Verpflichtungen möglichst lange vom Halse halten möchte. Diesem Treiben, dem die Gerichte bis jetzt wirksam nicht entgegneten konnten, wird durch die neue Verordnung Einhalt geboten, da das Gericht eine Entscheidung auch dann verkünden kann, wenn die Parteien im vorhergehenden Termine nicht erschienen waren.

Häufig kommt es aber im Termine mit deshalb nicht zur Verhandlung, weil eine Partei nicht so rechtzeitig vom gegnerischen Vorbringen Mitteilung erhalten hat, daß sie sich im Termine dazu erläutern kann. Um eine weitere Verzögern zu umgehen, kann das Gericht dieser Partei auf deren Antrag eine Frist bestimmen, innerhalb deren sie die erforderliche Erklärung in einem Schriftsache vorbringen kann, und gleichzeitig Termin zur Verkündung einer Entscheidung abraumen. Wird der Schriftsatz fürsgericht dem Gegenpartei zugestellt und dem Gericht eingereicht, so ist sein Inhalt bei der zu treffenden Entscheidung zu berücksichtigen. Gibt er nicht rechtzeitig ein, so gilt das Vorbringen des Gegners als nicht bestreit.

Der Verschiebung wird weiter dadurch begegnet, daß eine abgesonderte, der Sachverhandlung vorangehende Verhandlung über die Güte der Unzulänglichkeit des Gerichts, der Unzulänglichkeit des Rechtsweges und anderen prozeßwidrigen Gründe nicht mehr im Belieben des beklagten Parteis steht, sondern daß ihre Anordnung ausschließlich vom Erneffen des Gerichts obliegt. — Nur ferner bei Streitigkeiten über Vermögensrechte, die dem Gerichte nach feststehen und nur der Höhe nach bestehen und schwierige und zeitraubende Ermittlungen, deren Höhe in seinem Verhältnis zum Streitgegenstand lieben würde, zu vermeiden, hat das Gericht darüber nach freiem Einvernehmen zu entscheiden. Es kann auordnen, daß der Beweisführer den Schaden eidlich schäfe.

Im landgerichtlichen Verfahren hat grundsätzlich das Gericht in der Befreiung von drei Richtern zu entscheiden. Eine

mehr und mehr wächst in Europa die Erkenntnis, daß ein Zusammenbrechen Deutschlands nur den Verlust für die Gedanken und die Macht Moskaus freimachen würde. Nachdem der prozeßwidrige Gehlamedes der 2. Internationale, hat ja häufig einmal lächelnd gesagt: „Die europäischen Republiken sind so unktion, daß die Leitung der vereinigten Sowjet-Republiken gar nicht sehr klug zu sein braucht.“ — In der Tat, wenn die Sowjet-Männer überall so gutgläubig und für eigene Reden arbeitsweise Helfer finden, wie die deutschen Nationalisten, dann brauchen sie wirklich nicht viel Mühe aufzuwenden.

Das Gutachten der Sachverständigen gilt heute für alle, die in Europa ehrlich den Frieden wollen, als Grundlage aller weiteren Verhandlungen. Auch Deutschland wird sich auf den Boden dieses Gutachtens stellen müssen, wenn es nicht wieder, wie nach dem Kriege, von allen zwischenstaatlichen Verhandlungen ausgeschlossen sein will. Bei solchen Verhandlungen werden ohne Zweifel diejenigen Vertreter Deutschlands, die nichts für eine Verständigung eingetreten sind, mehr Vertrauen erwarten dürfen als jene, die das Heil stets nur vom aktiven oder passiven Widerstand erwarteten.

Die Regierungsbildung im neuen Reichstag kann keine Überprüfung bringen. Sie ist nur nach einem Grundjahr möglich: für oder gegen das Gutachten der Sachverständigen.

Fürstenhof • Leipzig

Alle Zimmer mit Kalt- und Warmwasser

so wader Preise mäßig Konferenzsaal